

DGB Kurzpapier

Wiedereinführung des Meisterbriefs braucht eine Stärkung der Tarifbindung im Handwerk und weitere flankierende Maßnahmen

Der deutsche Meisterbrief ist ein Gütesiegel. Daher begrüßt der DGB die von den Koalitionspartnern angestoßene Diskussion zur Wiedereinführung der Meisterpflicht in Berufen der Anlage B (zulassungsfrei) der Handwerksordnung (HwO).

Bei der letztmaligen Novellierung der Handwerksordnung 2004 wurden viele Gewerke aus der Anlage A (zulassungspflichtig) der HwO genommen: Für 53 Berufe entfiel die Pflicht einen Meisterbrief vorweisen zu können, um einen Handwerksbetrieb zu eröffnen. Die Zahl der meisterpflichtigen Handwerksberufe sank auf 41.

Aktuell konstituiert sich eine Koalitionsarbeitsgruppe „Meisterbrief“ mit dem Ziel, die rechtssichere Wiedereinführung des Meisterbriefs als verpflichtende Voraussetzung für eine Betriebsgründung in einigen Gewerken des Handwerks zu überprüfen. Damit folgt die AG sehr eng dem Koalitionsvertrag. Dort heißt es: „Wir werden den Meisterbrief erhalten und verteidigen. Wir werden prüfen, wie wir ihn für einzelne Berufsbilder EU konform einführen können.“

Eine auf die **Wiedereinführung der Meisterpflicht reduzierte Betrachtung** des Reformbedarfs im Handwerk ist vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen ordnungspolitischen Flankierung des Transformationsprozesses **nicht ausreichend**. Das Handwerk braucht zur Gestaltung des Strukturwandels eine breite Zukunftsdebatte und mit einer novellierten Handwerksordnung einen innovativen Ordnungsrahmen. Um den Fachkräftebedarf zu sichern und das Handwerk als attraktive Branche zu gestalten, braucht es insbesondere eine Revitalisierung der Tarifbindung im Handwerk und weitere flankierende Maßnahmen.

- Im Handwerk sind Innungen die zuständigen Tarifpartner der Gewerkschaften. Zur Stärkung der Tarifbindung im Handwerk liegen mit dem Rechtsgutachten des Hugo Sinzheimer Instituts für Arbeitsrecht „Handwerksrechtliche Perspektiven zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und (Flächen-)Tarifbindung“ konstruktive Reformvorschläge vor, wie Anreize zu **vermehrten Abschlüssen von repräsentativen Tarifverträgen durch Innungen und Innungsverbände** geschaffen werden können und dies verfassungsgemäß in der HwO zu verankern ist.

Die Vorschläge des Gutachtens beinhalten u. a. Änderungsvorschläge zur Weiterentwicklung der Aufgaben der Innungen in der Handwerksordnung, um somit die das Bewusstsein über die Aufgabe der Innungen, Tarifverträge abzuschließen, zu stärken. Wichtiger Reformansatz ist eine weiterentwickelte Definition der Leistungsfähigkeit von Innungen und Innungsverbänden. Das Abschließen von Tarifverträgen wird als Kriterium der Leistungsfähigkeit eingefügt und daran der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts gekoppelt. Des Weiteren sollen die Stimmrechte bei Tarifangelegenheiten bei Innungsversammlungen je nach Größe oder Anzahl der Betriebsstätten z. B. mit 1-5 Stimmen gewichtet werden. Bei Beschlüssen zum Ausstieg aus der Tarifbindung soll klargestellt werden, dass dies Entscheidungshoheit bei den Mitgliedern liegt und somit der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der fünfte Änderungsvorschlag des Gutachtens bezieht sich auf Kreishandwerkerschaften, denen die Betätigung als Leiharbeitsfirmen untersagt werden soll.

- Es darf nicht zu einem Flickenteppich bei der Rück-Vermeisterung kommen. Die Berufe in Anlage B Abschnitt 1 Handwerksordnung (HwO) müssen in ihrer **Gesamtheit** betrachtet und europakonforme Kriterien zu einer Wiedereinführung der Meisterpflicht entwickelt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob gegebenenfalls Berufe aus der Anlage B2 wie das Bestattungsgewerbe die Kriterien zur Einführung der Meisterpflicht erfüllen.
- Vor dem Hintergrund der sich stark verändernden Handwerksstrukturen ist eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaften im Handwerk dringend erforderlich, um eine **kraftvolle und innovative Selbstverwaltung** zu garantieren. Um eine **eigenständige Arbeitnehmerbeteiligung sicherzustellen**, ist in der HwO insbesondere eine Klarstellung erforderlich, welche qualitativen Anforderungen an die Aufstellung von Arbeitnehmerlisten gestellt werden. Dies betrifft auch die zukünftige Benennung von Prüfungsausschussmitgliedern in handwerklichen Prüfungsausschüssen.
- Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Fortsetzung der **Branchendialoge**, um wesentliche handwerks- und industriepolitische Belange auch künftig unter Beteiligung von Sozialpartnern, Wissenschaft und Gesellschaft zu erörtern, findet unsere vollste Unterstützung. Im Rahmen eines weiterentwickelten Branchendialoges Handwerk kann eine dringend erforderliche breite Zukunftsdebatte zur Gestaltung des Transformationsprozesses mit allen relevanten Gruppen geführt werden.